

Es gilt das Ergänzungsblatt Nr. 2

PLANSTRASSE „C“

Es gilt das Ergänzungsblatt Nr. 2

Baugrundstück für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f BBAuG (Gemeinschaftsschule)

Baugrundstück für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f BBAuG (Ev. Kirche)

Baugrundstück für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f BBAuG (Gemeinschaftsschule)

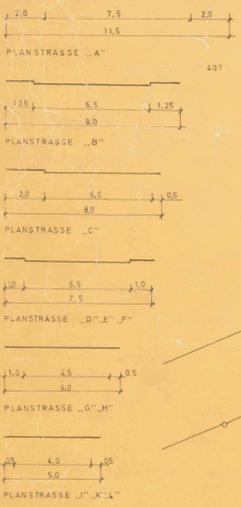
Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBAuG

FLUR 3

FLUR 2

FLUR 5

STRASSENPROFILE (NACHRICHTLICH)



Die Änderung im Planbereich östlich des Ginsterweges zwischen der Kamer Heide und dem nördlich des Grundstückes der ev. Kirchengemeinde führenden Fußweg erfolgte lt. Satzungsbeschluss des Rates vom 24.6.1971

alte Festsetzungen (aufgehoben)
Baugrenze
Grundstück für den Gemeinbedarf
neue Festsetzungen
Baugrenze
Grundstück für den Gemeinbedarf

Die Änderung im Bereich der Planstraße „D“ und der L 664 erfolgte lt. Ratsbeschluss vom 24.6.1969.

Alte Festsetzungen:
Baulinie
Baugrenze
Öfftl. Verkehrsfläche
Private
Neue Festsetzungen:
Überbaubare Grundstücksfläche
Öfftl. Verkehrsfläche
Private

FESTSETZUNGEN IN TEXTFORM

- 1 AUSSERHALB DER FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SIND NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14(1) DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG SOWIE GARAGEN ODER BEDECKTE STELLPLÄTZE NICHT GESTATTET.
2 EINE ABGRENZUNG DES VORGARTENS ZUR STRASSE UND ZUM NACHBARGRUNDSTÜCK DURCH HECKEN, ZÄUNE ODER MAUERN IST NICHT GESTATTET. FÜR DIE EINZÄUNUNG DER RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND NUR LATEN- ODER SPIEGELZÄUNE BIS ZU EINER HOHE VON 100 M ZULÄSSIG.

DIE FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF SIND VON DIESEN FESTSETZUNGEN 1 UND 2 AUSGESCHLOSSEN.

GRÜNLÄCHEN (PRIVAT) (§ 9 (1) NR. 2 BBAUG)

LANDKREIS UNNA

STADT BERGKAMEN
ORTSTEIL OVERBERGE

BEBAUUNGSPLAN NR. 34

BESTEHEND AUS EINEM (BLATT NR. 1) SOWIE EINEM ERGÄNZUNGSBLATT NR. 2
MASSTAB: 1:500

1. AUSFERTIGUNG

